

**Stellungnahme
des Deutschen Hochschulverbandes
- Landesverband Thüringen -
zum
Gesetzesentwurf der Landesregierung**

**Entwurf eines Thüringer Gesetzes zur Dualen Hochschule Gera-Eisenach
vom 1. Oktober 2015**

Der Deutsche Hochschulverband – Landesverband Thüringen – (DHV) begrüßt grundsätzlich die beabsichtigte Überführung der Berufsakademien in Thüringen in die neu zu errichtende „Duale Hochschule Gera-Eisenach“. Das Modell der Dualen Hochschule existiert bereits in Baden-Württemberg, wo es sich gut bewährt hat. Der Deutsche Hochschulverband bewertet die Gründung der Dualen Hochschule daher grundsätzlich als positiv und als eine Bereicherung für die Thüringer Hochschullandschaft.

Im Folgenden nimmt der Deutsche Hochschulverband zu drei Regelungsbereichen des Gesetzes Stellung:

A. Abgrenzung der Aufgaben der Hochschultypen (zum neuen § 100a ThürHG)

Aus Sicht des Deutschen Hochschulverbandes muss die gesetzliche Regelung zu den Aufgaben der Dualen Hochschule eine klare Abgrenzung der Aufgaben von Universitäten, Fachhochschulen und der dualen Hochschule ermöglichen. Dies ist im Gesetzestext jedoch nicht ganz gelungen:

Die im Gesetzentwurf enthaltene Neuregelung des § 100a Thüringer Hochschulgesetz (ThürHG) legt in seinem Absatz 2 die Aufgaben der dualen Hochschule fest. Gemäß § 100a Abs. 2 Nr. 1 gehört hierzu die Vermittlung einer wissenschaftlichen und zugleich praxisbezogenen Bildung, die im Rahmen praxisintegrierender dualer Studiengänge im Zusammenhang mit den Praxispartnern erfolgt. In § 100a Abs. 2 Nr. 2 ist sodann vorgesehen, dass zu den Aufgaben auch die Durchführung von anwendungsbezogenen Forschungsprojekten in Zusammenarbeit mit den Praxispartnern, anderen Hochschulen und der Wirtschaft erfolgt. Während im Zusammenhang mit den Forschungsprojekten in § 100 a Abs. 1 Nr. 2 die Anwendungsbezogenheit der Aufgaben der Dualen Hochschule klar betont wird, ist dies in § 100a Abs. 2 Nr. 1 nicht der Fall, der die „wissenschaftliche und zugleich praxisbezogene Bildung“ betont.

Der Deutsche Hochschulverband schlägt vor, in Anlehnung an die in Baden-Württemberg verwendete Norm die Regelung in § 100a Abs. 1 Nr. 1 ThürHG so zu formulieren, dass Aufgabe der Dualen Hochschule die Vermittlung der Fähigkeit zu selbständiger Anwendung wissenschaftlicher Erkenntnisse und Methoden in der Berufspraxis durch die Verbindung des Studiums mit der praxisorientierten Ausbildung in den beteiligten Ausbildungsstätten (duales System) ist.

B. Quote der hauptberuflich Lehrenden

Im Weiteren ist aus Sicht des Deutschen Hochschulverbandes eine klare Regelung zum Verhältnis des hauptberuflichen wissenschaftlichen Personals zum sonstigen Personal an der Dualen Hochschule erforderlich. In der Gesetzesbegründung (S. 31) wird darauf Bezug genommen, dass der Wissenschaftsrat in seinen „Empfehlungen zur Entwicklung des dualen Studiums“ sowie seinen „Empfehlungen zur Weiterentwicklung der Berufsakademie Sachsen“ die Kernaussage getätigt hat, dass der überwiegende Lehranteil in einem dualen Studiengang durch hauptberufliche, in der Regel promovierte Lehrkräfte erbracht werden müsse. Leider findet sich diese

wichtige Aussage, die die Wissenschaftlichkeit der Lehre sicherstellen soll, nicht im Gesetz wieder, weder als Vorgabe, noch als Ziel nach einer Übergangszeit. Vielmehr wird in der Gesetzesbegründung darauf hingewiesen, dass derzeit die 40%-Quote, welche die KMK als Grundvoraussetzung für die Anerkennung der an Berufsakademien erworbenen Abschlüsse voraussetze, erfüllt sei. Um die Qualität von Lehre und Forschung an Dualen Hochschulen zu sichern, erachtet der Deutsche Hochschulverband eine gesetzliche Regelung für erforderlich, wonach die Mehrzahl des Personals an der Dualen Hochschule hauptberufliches wissenschaftliches Personal sein muss, welches im Regelfall die Qualifikation einer Promotion erfüllen soll.

C. Weiterer Reformbedarf des ThürHG im Bereich der Hochschulorganisation

Der Deutsche Hochschulverband sieht über die geplanten Regelungen zur Dualen Hochschule hinaus weiteren dringenden Reformbedarf des ThürHG im Hinblick auf die Organisationsstruktur der Thüringer Hochschulen. Das „Gesetz zur Dualen Hochschule Gera-Eisenach“ folgt im Hinblick auf die Aufgabenverteilung zwischen Präsidium, Hochschulrat und Senat den hergebrachten Strukturen. Die Beteiligungsrechte des Senats richten sich nach der derzeitigen Regelung in § 33 ThürHG.

Das Bundesverfassungsgericht hat am 24.06.2014 (Az. 1 BvR 3217/07) ein Grundsatzurteil zum hochschulorganisatorischen Gesamtgefüge und insbesondere zur Mitwirkung der Wissenschaftler bei der Hochschulorganisation getroffen (sog. „MHH-Urteil“). Danach erstreckt sich die mit Art. 5 Abs. 3 GG garantierte Mitwirkung von Wissenschaftlerinnen und Wissenschaftlern im wissenschaftsorganisatorischen Gesamtgefüge einer Hochschule auf alle wissenschaftsrelevanten Entscheidungen. Dies seien auch Entscheidungen über die Organisationsstruktur, den Haushalt und, weil in der Hochschulmedizin mit der Wissenschaft untrennbar verzahnt, über die Krankenversorgung. Das Bundesverfassungsgericht hat zudem festgestellt, dass die Mitwirkung des Vertretungsorgans an der Bestellung und Abberufung und an den Entscheidungen des Leitungsorgans desto stärker ausgestaltet sein muss, je mehr, je grundlegender und je substantieller wissenschaftsrelevante personelle und sachliche Entscheidungsbefugnisse dem Vertretungsorgan der akademischen Selbstverwaltung entzogen und einem Leitungsorgan zugewiesen werden.

Vor diesem Hintergrund sieht der Deutsche Hochschulverband einen klaren Reformbedarf im Thüringer Hochschulgesetz. Dieser bezieht sich nicht nur auf die Organisation der Hochschulmedizin Jena, die den durch das Bundesverfassungsgericht aufgestellten Grundsätzen nicht entspricht. Vielmehr sind die Regelungen im Thüringer Hochschulgesetz zur Hochschulorganisation insgesamt den bundesverfassungsgerichtlichen Vorgaben anzupassen. So ist bei grundlegenden Entscheidungen, wie z.B. der Entscheidung über die zukünftige Verwendung frei werdender Hochschullehrerstellen sowie zur aufgaben-, leistungs- und evaluationsbezogenen Zuweisung von Stellen und Mitteln auf die Organisationseinheiten der Hochschule keine Beteiligung des Senates der Hochschule vorgesehen. Andererseits hat der Senat aber auch keine substantiellen Mitwirkungsrechte bei der Wahl und Abwahl der Hochschulleitung, die ein Gegengewicht zu den fehlenden Mitwirkungsrechten bei anderen Grundsatzentscheidungen darstellen.

Der Deutsche Hochschulverband erachtet dies als ein Kernthema der für das kommende Jahr geplanten „großen Reform“ des ThürHG.

gez. Professor Dr. Klaus Gürlebeck

- Vorsitzender des Landesverbandes Thüringen im Deutschen Hochschulverband -

19. November 2015